

2. Erfüllt das konkrete Geschehen nach Auffassung der Verwaltung strafrechtlich relevante Tatbestände oder dem Ordnungswidrigkeitenrecht zuzuordnende Ordnungswidrigkeiten?

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bereits Ermittlungstätigkeiten wegen Nötigung und wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz aufgenommen haben, kann die Erfüllung dieser Straftatbestände jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

3. Ist beabsichtigt, gegen die Teilnehmer der Veranstaltung Ordnungswidrigkeitenverfahren, bzw. Strafverfahren einzuleiten?

Das Polizeipräsidium Freiburg hat ein Strafverfahren wegen Nötigung gegen zwölf Beschuldigte sowie ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz gegen eine_n dieser zwölf Beschuldigten eingeleitet.

4. Welche Aufwendungen/Schäden sind der Stadt konkret entstanden und in welchem Umfang beabsichtigt die Stadt hier Regress bei den Teilnehmern der Veranstaltung geltend zu machen?

Zu Lasten der Stadt Freiburg sind keine Schäden entstanden. Insofern stellt sich die Frage der Geltendmachung potentieller Haftungsansprüche nicht.

Die Feuerwehr Freiburg hat in Amtshilfe die Polizei unterstützt; dafür sind Personal- und Materialkosten in Höhe von 261,87 € entstanden. Gemäß üblicher Handhabung wird die Feuerwehr diese Aufwendungen der Polizei in Rechnung stellen, die diese Kosten ggf. bei den Aktivist_innen einfordern kann.

5. Da wir davon ausgehen, dass der Einsatz des Notarztes nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Freiburg fällt, bitten wir darum zu klären, ob beabsichtigt ist, diesen Einsatz des Notarztes bzw. auch sonstiger Rettungskräfte, auch soweit sie nicht der Stadt Freiburg zuzuordnen wären, gegenüber den Teilnehmenden der Aktion zu regressieren.

Für Rettungskräfte, die einem anderen Hoheitsträger zuzuordnen sind, kann die Stadt keine Kosten geltend machen. Diese müssen durch den jeweils zuständigen Hoheitsträger selbst geltend gemacht werden. Der Polizeivollzugsdienst, dessen Hoheitsträger das Land ist, kann beispielsweise Teilnehmer_innen an Demonstrationen für die Polizeikosten heranziehen, wenn sie rechtmäßig als Störer in Anspruch genommen wurden.

6. Beabsichtigt die Verwaltung, bzw. der Oberbürgermeister zu dieser Aktion eine eigene Stellungnahme, bzw. Bewertung abzugeben?

Eine rechtliche, politische oder sonstige Bewertung dieser Aktion erfolgt aktuell nicht. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen in der Beantwortung

der Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen zur medizinischen Versorgungssicherheit in Freiburg vom 01.03.2022.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

2.

Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument -

- a. den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat
- b. den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

gez. Breiter
Bürgermeister